

Bericht Nr. 2052 zum Auftrag zur Anpassung der Entschädigungen von Bürgerrats- und Bürgergemeinderatsmitgliedern

Dem Bürgergemeinderat zugestellt am 18. März 2011

I. Vorbemerkung

Nachstehender Auftrag wurde vom Bürgergemeinderat am 16. September 2008 für erheblich erklärt. Damit wurde der Bürgerrat verpflichtet, dem Bürgergemeinderat eine angepasste Regelung für die Sitzungsgelder bzw. Entschädigungen der Mitglieder des Bürgergemeinderates und des Bürgerrates vorzulegen. Gemäss § 28 Ziff. 6 der Gemeindeordnung hat der Bürgerrat das Geschäft oder den Bericht innert Jahresfrist der in der Sache zuständigen Kommission des Bürgergemeinderates vorzulegen, welche dem Bürgergemeinderat daraufhin Antrag stellt.

Erstmals berichtete der Bürgerrat dem Bürgergemeinderat zum nachstehenden Auftrag mit Bericht Nr. 2036. Dieser Bericht wurde der Aufsichtskommission am 15. September 2009 rechtzeitig überwiesen und sodann dem Bürgergemeinderat zusammen mit dem Bericht Nr. 2038 der Aufsichtskommission am 26. November 2009 zugestellt; die Behandlung im Bürgergemeinderat erfolgte am 8. Dezember 2009. Die vollständigen Berichte Nr. 2036 und 2038 sind diesem Dokument beigefügt.

Der Bürgerrat beantragte damals im Sinne eines Hauptantrags, den Auftrag bis zum Abschluss des Strategieprozesses stehen zu lassen. Als Eventualantrag wurde vorgeschlagen, dass der dem erwähnten Bericht beiliegende Entwurf zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates der Stadt Basel sowie zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgerrates der Stadt Basel genehmigt werde.

Der Bürgergemeinderat entschied am 8. Dezember 2009 mit grossem Mehr, bei 3 Enthaltungen, den Auftrag stehenzulassen. Auf eine zeitliche Verknüpfung mit dem Strategieprozess wurde ausdrücklich verzichtet.

Der erneute Bericht des Bürgerrats wurde der Aufsichtskommission am 3. Dezember 2010 rechtzeitig überwiesen.

II. Auftrag zur Anpassung der Entschädigungen von Bürgerrats- und Bürgergemeinderatsmitgliedern

„Die Sitzungsentschädigungen für die Mitglieder des Bürgergemeinderates liegen seit 1998 unverändert bei Fr. 70.--, während die Entgelte für den Bürgerrat den aktuellen Aufgaben bereits seit längerer Zeit in keiner Weise mehr entsprechen.

Seitens der Bürgergemeinde wird öfters eine mangelnde Wahrnehmung ihrer Arbeit in der Öffentlichkeit beklagt. Kann das wirklich verwundern, wenn die eigene politische Tätigkeit nicht mehr als ein Trinkgeld wert zu sein scheint?

Im Gegensatz dazu hat der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt mit Beschluss vom 5.12.2007 seine Entschädigungen wie folgt angepasst: Sitzungsgelder: Fr. 150.-- (unverändert), Sitzungsgelder für Kommissionspräsidien: Fr. 300.-- (unverändert), jährlicher Grundbetrag pro Fraktionsmitglied: Fr. 4'000.-- (bisher Null); Grossratspräsidiumsentschädigung: Fr. 12'000.-- (unverändert). Dazu erhalten die Präsidien der Oberaufsichtskommissionen wie bisher eine Pauschale von Fr. 2'000.--. Gleichzeitig wurde der jährliche Fraktionsbeitrag von Fr. 2'000.-- auf Fr. 10'000.-- erhöht und der jährliche Zusatzbetrag pro Fraktionsmitglied von Fr. 300.-- auf Fr. 500.-- angepasst.

Auch wenn sowohl Verantwortung, Aufgabenbereich wie auch Arbeitsbelastung im Grossen Rat klar höher sind als in der Bürgergemeinde hat die Diskrepanz bei den Entschädigungen unserer Meinung nach ein nicht mehr begründbares Ausmass erreicht.

Die Unterzeichnenden beantragen deshalb dem Parlament eine neue Entschädigungsordnung vorzulegen, die sich an folgenden Richtlinien orientiert:

- *Die Sitzungsentschädigungen für Bürgergemeinderatsmitglieder sind nach oben anzupassen. Der Mehrbelastung durch Kommissions-Präsidien, insbesondere desjenigen der Aufsichtskommission, ist dabei angemessen Rechnung zu tragen.*
- *Die Entschädigungen der Bürgerratsmitglieder sollen sich in Zukunft an denjenigen von nebenamtlich tätigen Exekutivmitgliedern in Gemeinden wie zum Beispiel Riehen, Allschwil, Birsfelden oder Münchenstein orientieren.*

Aufgrund dieser Ausführungen beantragen die Unterzeichnenden dem Bürgergemeinderat, folgende Beschlüsse zu fassen:

- ://: 1. Der Bürgerrat wird beauftragt, dem Bürgergemeinderat eine angepasste Regelung für die Sitzungsgelder bzw. Entschädigungen der Mitglieder des Bürgergemeinderates und des Bürgerrats vorzulegen.*
- 2. Der „Auftrag zur Anpassung der Entschädigungen von Bürgerrats- und Bürgergemeinderatsmitgliedern“ wird erheblich erklärt.*

III. Stellungnahme / Vorschläge des Bürgerrates

1. Ausgangslage

Gemäss § 7 der Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates der Stadt Basel vom 9. September 1986 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen erhalten die Mitglieder des Bürgergemeinderates für jede Sitzung im Plenum und für jede Kommissionssitzung ein Sitzungsgeld (pro Halbtage) in der Höhe von CHF 100 für den Präsidenten bzw. die Präsidentin resp. das protokollführende Mitglied sowie CHF 70 für alle übrigen Mitglieder. Diese Bestimmung ist wirksam seit 1. Januar 1998.

Gemäss § 7 der Geschäftsordnung des Bürgerrates der Stadt Basel vom 9. September 1986 in Verbindung mit § 6 der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen beziehen die Mitglieder des Bürgerrates eine jährliche Entschädigung von CHF 8'000 pro Mitglied bzw. CHF 10'000 für den Präsidenten bzw. die Präsidentin. Da diese Entschädigung gemäss ausdrücklicher Regelung jährlich der Teuerung angepasst wird, beträgt diese aktuell CHF 11'982 pro Mitglied resp. CHF 14'976 für den Präsidenten bzw. die Präsidentin.

2. Würdigung der aktuell geltenden Ansätze

Vergleicht man die heutige Regelung der Sitzungsgelder, welche letztmals 1998, also vor rund elf Jahren, angepasst worden ist, und auch die aktuellen Entschädigungen des Bürgerrates, welche

gar bereits im 1986 festgelegt, seither jedoch immerhin der Teuerung angepasst worden sind, mit den aktuell geltenden Regelungen im Kanton Basel-Stadt oder in anderen umliegenden Gemeinden – vgl. hierzu die Aufstellung in der Beilage – wird deutlich, dass die Ansätze in der Bürgergemeinde vergleichsweise bescheiden sind.

Was die im Auftrag angesprochenen Entschädigungen der Mitglieder des Grossen Rats des Kantons Basel-Stadt anbelangt, so scheinen dessen Ansätze sowohl angesichts der Komplexität, der Themenvielfalt, der Verantwortung und Arbeitsbelastung, wie aber auch aufgrund der Tatsache, dass der Kanton steuerfinanziert ist, für die Verhältnisse der Bürgergemeinde nicht angebracht zu sein. Gleiches gilt auch beim Vergleich der Ansätze in den verschiedenen Einwohnergemeinden der Agglomeration. Allerdings können diese Regelungen andernorts als Anhaltspunkt dazu dienen, welche Entschädigung in der Bürgergemeinde sachgerecht sein könnte.

Was die Pauschale der Exekutive anbelangt, so erscheint diese sowohl im Quervergleich wie aber auch unter Berücksichtigung der effektiven Beanspruchung anpassungsbedürftig, wenngleich auch hier das Aufgabenfeld nicht mit demjenigen einer Exekutive in einer grösseren, steuerfinanzierten Gemeinde gleichgesetzt werden kann.

3. Handlungsbedarf

Der Bürgerrat ist der Auffassung, dass für die aktuellen Ansätze der Sitzungsgelder in der Bürgergemeinde gerade aufgrund der Geldentwertung, der Anforderungen an die Aufgabenerfüllung sowie des Vergleichs mit Regelungen in anderen Gemeinwesen ein Anpassungsbedarf besteht - sowohl für die Exekutive wie auch für das Parlament. Weiter ist jedoch auch festzuhalten, dass ein Vergleich mit steuerfinanzierten Gemeinwesen letztlich nur beschränkt gelten kann, weil der Finanzierungsmechanismus ein anderer ist. Zudem sind die Aufgaben in einer grösseren Einwohnergemeinde oder einem Kanton vielfältiger und beanspruchender.

Im Bericht Nr. 2036 hat der Bürgerrat empfohlen, eine Anpassung der Entschädigungen erst dann vorzunehmen, wenn im Anschluss an den Strategieprozess feststeht, wie die Aufgaben künftig verteilt sein werden. Weiter hat er nahegelegt, eine Anhebung von Entschädigungen auch deshalb erst auf die neue Legislatur vorzunehmen, weil es immer etwas „unschön“ anmutet, wenn in einer laufenden Legislatur die eigenen Entschädigungen angepasst werden. Nachdem nun die Strategievorlage des Bürgerrates vom Bürgergemeinderat zurückgewiesen worden ist, steht fest, dass die bisherigen Gremien auch in der nächsten Legislatur tätig sein werden. Somit wird nachfolgend eine entsprechende Erhöhung der Entschädigungen vorgeschlagen; die Inkraftsetzung soll auf die neue Legislatur per 6. September 2011 erfolgen.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass eine Anhebung der Sitzungsgelder resp. Entschädigungen einen finanziellen Mehraufwand für die Zentralen Dienste bedeutet. Da der Leistungsauftrag für die Zentralen Dienste noch bis Ende 2011 verbindlich verabschiedet ist, können die angepassten Entschädigungen und damit die notwendigen Massnahmen für die Finanzierung dieser Zusatzaufwendungen im neuen Leistungsaufträge ab 2012 berücksichtigt bzw. umgesetzt werden. Somit steht einer moderaten Anpassung der Entschädigungen auch aus dieser Sicht nichts mehr entgegen.

4. Entschädigung von Bürgergemeinderatsmitgliedern

4.1. Ausgangspunkt

Gemäss dem bereits Ausgeführten geht der Bürgerrat beim konkreten Vorschlag für die Anhebung der Entschädigungen für die Mitglieder des Bürgergemeinderates von folgenden Prämissen aus:

- Die Entschädigungen für die Mitglieder des Grossen Rates sind aus den dargelegten Gründen für die Bürgergemeinde zu hoch.
- Zusätzlich zum Sitzungsgeld soll bei den Mitgliedern des Bürgergemeinderates kein Grundbetrag ausgerichtet werden, da bei einem Mitglied des Bürgergemeinderates, das keiner Kommission angehört, in der Regel vier Sitzungen pro Jahr anfallen, was eine deutlich tiefere Kadenz darstellt als im Grossen Rat.
- Eine Entschädigung auf der Basis eines einzelnen Sitzungsgeldes erscheint sachgerecht, zumal die Belastung der verschiedenen Kommissionen sehr unterschiedlich ist und gerade bei der Einbürgerungskommission (EBK) entscheidend mit der Anzahl Sitzungen verknüpft ist.
- Eine Abrechnung auf Stundenbasis wird nicht vorgeschlagen, da dies kompliziert und aufwendig wäre.
- Das Sitzungsgeld sollte – gerade unter Berücksichtigung der Regelung beim Grossen Rat (CHF 150 pro Sitzung fürs Mitglied und CHF 300 für das Präsidium) – über CHF 70, aber unter CHF 150 beim „einfachen“ Mitglied und über CHF 100, aber unter CHF 300 fürs Präsidium liegen.
- Eine unterschiedliche Behandlung der verschiedenen Kommissionen bei den Entschädigungen wird als nicht sachgerecht beurteilt.
- Ein Bekenntnis zur Ehrenamtlichkeit wird in einem gewissen Mass vorausgesetzt.
- Die Bürgergemeinde ist aufgrund ihrer engen Finanzverhältnisse sowie aufgrund des Fehlens von Steuereinnahmen zu einer gewissen Zurückhaltung gezwungen.
- Die in der beiliegenden Übersicht abgebildeten Informationen zur Regelung in anderen Körperschaften sind nur bedingt zu berücksichtigen, da die Tätigkeit in der Bürgergemeinde nicht ohne weiteres mit derjenigen in einer grösseren, steuerfinanzierten Gemeinde gleichgesetzt werden kann; sie dienen jedoch als Orientierungshilfe.

4.2. Vorschlag

Klar ist, dass es bei der Frage der künftigen Entschädigungen kein richtig und falsch gibt, sondern bei der Beantwortung dieser Frage kommt viel Ermessen zum Zuge. Auch sind die verschiedensten Zwischen- und Mischvarianten mit den jeweils entsprechenden finanziellen Auswirkungen denkbar.¹ Der Bürgerrat schlägt nach Abwägung aller Argumente folgende künftige Entschädigungen vor:

- Das bisherige Sitzungsgeld für den Präsidenten bzw. die Präsidentin soll von bisher CHF 100 auf künftig CHF 150, und dasjenige der Mitglieder von bisher CHF 70 auf künftig CHF 100 angehoben werden.

Dies hätte insgesamt Zusatzaufwendungen von CHF 16'560 für die Sitzungen des Bürgergemeinderates, des Büros, der Aufsichtskommission sowie der Einbürgerungskommission zur Folge,

¹ Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass die Anhebung der Sitzungsgelder unmittelbar auch das Bürgerspital und das Waisenhaus treffen würde, da die entsprechenden Entschädigungen für die Leitungsausschüsse bzw. die Sachkommissionen ebenfalls ansteigen würden.

wenn man als Basis für die Berechnungen die effektiven Präsenzen des Vorjahres zugrunde legt; es wurde somit nicht mit dem Vollbestand, sondern den effektiven Präsenzen 2009 gerechnet. Die bisherigen Aufwendungen von gesamthaft CHF 37'290 würden demnach um ca. 45% auf total CHF 53'850 ansteigen.

5. Entschädigung von Bürgerratsmitgliedern

5.1. Ausgangspunkt

Gemäss dem bereits Ausgeführten geht der Bürgerrat beim konkreten Vorschlag für die Anhebung der Entschädigungen für die Mitglieder des Bürgergemeinderates von folgenden Prämissen aus:

- Der Aufwand für ein Mandat in der Exekutive hat im politischen Alltag merklich zugenommen.
- Das Pensum für ein Bürgerratsmandat – ohne übrige Aufgaben wie Leitungsausschüsse der Institutionen und Zentralen Dienste, Stiftungskommission der CMS, EBK u.a.m. – liegt zwischen 10 bis 20 %, das des Präsidiums geht gegen 30 %.
- Die Pauschalentschädigung beziehen die Mitglieder des Bürgerrates „nur“ für die Tätigkeit im Plenum von Exekutive und Legislative – das Engagement in den entsprechenden Leitungsausschüssen der Institutionen und Zentralen Dienste resp. in der Stiftungskommission der CMS oder EBK wird gesondert abgegolten.
- Ein Bekenntnis zur Ehrenamtlichkeit wird in einem gewissen Mass vorausgesetzt.
- Die Bürgergemeinde ist aufgrund ihrer engen Finanzverhältnisse sowie aufgrund des Fehlens von Steuereinnahmen zu einer gewissen Zurückhaltung gezwungen.
- Die in der beiliegenden Übersicht abgebildeten Informationen zur Regelung in anderen Körperschaften sind nur bedingt zu berücksichtigen, da die Tätigkeit in der Bürgergemeinde nicht ohne weiteres mit derjenigen in einer grösseren, steuerfinanzierten Gemeinde gleichgesetzt werden kann; sie dienen jedoch als Orientierungshilfe.

5.2. Vorschlag

Auch hier ist offenkundig, es bei der Frage der künftigen Entschädigungen kein richtig und falsch gibt, sondern es kommt auch hier viel Ermessen bei der Beantwortung dieser Frage zum Zuge. Zudem sind auch hier die verschiedensten Zwischen- und Mischvarianten mit den jeweils entsprechenden finanziellen Auswirkungen denkbar. Der Bürgerrat schlägt nach Abwägung aller Argumente folgende künftige Entschädigungen vor:

- Die Entschädigung für das Präsidium soll von bisher CHF 14'976 auf künftig CHF 24'000 p.a., und dasjenige der Mitglieder von bisher CHF 11'982 auf künftig CHF 18'000 p.a. angehoben werden.

Dies hätte Zusatzaufwendungen von CHF 45'132 zur Folge. Die Gesamtaufwendungen würden von bisher CHF 86'868 auf CHF 132'000 ansteigen, was einer Veränderung von knapp 52% entspricht.

Daneben soll eine Kompetenznorm geschaffen werden, die den Bürgerrat ermächtigt, zusätzlich in bescheidenem Umfang eine Regelung für eine angemessene Spesenentschädigung an Mitglieder des Bürgerrates zu erlassen. Diese Regelung soll jedoch einschränkend vom Gedanken getragen sein, dass es sich nur um ausgewiesene Spesen und Aufwendungen in Ausübung des Mandats als Mitglied des Bürgerrates handeln kann, welche im Geschäftsinteresse liegen und zudem belegt sein müssen. Zudem ist ein angemessenes, den Verhältnissen der Bürgergemeinde angepasstes Kostendach pro Jahr und Mitglied vorzusehen.

6. Finanzierung der Zusatzaufwendungen

6.1. Vorbemerkung

Berücksichtigt man, dass im Budget 2009 ein Ertragsüberschuss von rund CHF 6'000 und im Budget 2010 ein solcher von rund CHF 32'000 vorgesehen ist, bedeutet dies, dass bei einem Zusatzaufwand in der oben dargestellten Grössenordnung die Zentralen Dienste gemäss Budget nicht gewährleisten können, eine ausgeglichene Rechnung zu präsentieren.

Hinzu kommt, dass in § 12a, Abs. 2, der Gemeindeordnung vorgeschrieben ist, dass zusätzliche Leistungen dann beschlossen werden können, wenn die dazu erforderlichen Mittel bereitgestellt werden. Diese Regelung des Finanzierungsvorbehalts ist auch beim Erlass der Leistungsaufträge vorgesehen: So hält § 2f der Gemeindeordnung ausdrücklich fest, dass Leistungsaufträge nur dann beschlossen werden dürfen, wenn die Finanzierung der damit verbundenen Aufwendungen nachgewiesen ist.

6.2. Finanzierung der Zusatzaufwendungen

Da die Bürgergemeinde bekanntlich nicht steuerfinanziert ist, muss sie für sämtliche Aufwendungen entsprechende Einnahmen erwirtschaften. Eine Anhebung der Sitzungsgelder resp. Entschädigungen im obgenannten Rahmen bedeutet einen Mehraufwand für die Zentralen Dienste von total CHF 61'692. Die notwendige Finanzierung ist wie folgt vorgesehen:

Ein wesentlicher Teil der Zusatzaufwendungen für die Sitzungsgelder des Parlaments ist auf die Tätigkeit der Einbürgerungskommission zurückzuführen (rund 60 % des Gesamtaufwands für die Sitzungsgelder des Parlaments). Diese Zusatzaufwendungen (rund CHF 10'000) müssen durch die Einbürgerungsgebühren gedeckt werden. Inwieweit dies aufgrund der aktuellen bzw. künftigen Gebühren im Zusammenspiel mit den künftig anfallenden Gesuchen möglich sein wird, wird sich zeigen; allenfalls muss eine weitere Gebührenanhebung ins Auge gefasst werden. Bei den übrigen Zusatzaufwendungen (ca. CHF 7'000) für das Plenum des Bürgergemeinderates, das Büro und die Aufsichtskommission, scheint es vertretbar, diese zu Lasten der Zentralen Dienste zu schlagen. Die weiteren Zusatzkosten für die zusätzlichen Exekutiventschädigungen (rund CHF 45'000) können nicht auch zu Lasten der Zentralen Dienste finanziert werden, sondern zu diesem Zweck werden voraussichtlich die derzeit moderaten Verwaltungskostenbeiträge der Institutionen bzw. der CMS² entsprechend angehoben werden. Dies würde der Bürgerrat in die Wege leiten, sobald der Bürgergemeinderat über den Umfang dieser Anhebung entschieden haben wird.

² Das Bürgerspital leistet CHF 120'000, das Waisenhaus CHF 40'000 und die CMS ebenfalls CHF 40'000 pro Jahr. Die Ansätze des Bürgerspitals und der CMS wurden seit 1981, diejenigen des Waisenhauses seit 1993 nie mehr angehoben. Zudem sind die derzeitigen Ansätze für die Verwaltungskostenbeiträge zugunsten der Zentrumsleistungen bei weitem nicht kostendeckend.

7. Anträge:

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen, beantragt der Bürgerrat dem Bürgergemeinderat folgende

Beschlüsse

zu fassen:

- ://: Der beiliegende Entwurf zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates der Stadt Basel wird genehmigt.

- ://: Der beiliegende Entwurf zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgerrates der Stadt Basel wird genehmigt.

Namens des Bürgerrates

Der Präsident:
Patrick Hafner

Der Bürgerratsschreiber:
Daniel Müller

Beilagen

- Text mit den zu genehmigenden Änderungen der Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung von Bürgergemeinderat und Bürgerrat
- Anpassung Sitzungsgelder; Anpassung/Vergleich
- Berichte Nr. 2036 und 2038

23. November 2010

Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates der Stadt Basel (BaB 152.110)

Änderung vom

Der Bürgergemeinderat der Stadt Basel beschliesst:

I.

Die Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates der Stadt Basel vom 9. September 1986 werden wie folgt geändert:

§ 7 Abs.1 erhält folgende neue Fassung:

§ 7. Die Mitglieder des Bürgergemeinderates und der von ihm gewählten Kommissionen erhalten folgendes Sitzungsgeld:

Für jede halbtägige Sitzung in Rat, Kommission oder Subkommission, wenn ein Protokoll geführt wird:

Präsidentin oder Präsident	CHF 150
Übrige Mitglieder	CHF 100

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie wird am 6. September 2011 wirksam.

Namens des Bürgergemeinderats
Die Präsidentin: Christine Wirz-von Planta
Der Bürgerratsschreiber: Daniel Müller

Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgerrates der Stadt Basel

Änderung vom

Der Bürgergemeinderat der Stadt Basel beschliesst:

I.

Die Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgerrates der Stadt Basel vom 9. September 1986 werden wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 6. Die Mitglieder des Bürgerrates beziehen eine jährliche Entschädigung von CHF 18'000, die Präsidentin oder der Präsident eine solche von CHF 24'000. Diese Entschädigung wird jährlich der Teuerung angepasst.

In § 6 wird folgender neuer Abs. 5 beigefügt:

⁵ Der Bürgerrat erlässt eine Regelung für eine angemessene Spesenentschädigung für die Mitglieder des Bürgerrates.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie wird am 6. September 2011 wirksam.

Namens des Bürgergemeinderats
Die Präsidentin: Christine Wirz-von Planta
Der Bürgerratsschreiber: Daniel Müller